

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 509 - 509

Haberstumpf, ...: -Ein letztes Wort zum Art. 4 Abs. des
Nachlaßgesetzes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung.

Unter Mitwirkung von Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts,

herausgegeben von

Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte.

Inhalt: I. Ein letztes Wort zum Art. 4 Abs. 2 des Nachlaßgesetzes. II. Die Anerkennung letztwilliger Verfügungen. III. Rechtsprechung: Reichsgericht (Civil- und Strafsachen); Bayer. Oberstes Landesgericht in München (Civilsachen). IV. Literatur.

I. Ein letztes Wort zum Art. 4 Abs. 2 des Nachlaßgesetzes.

Von k. Amtsrichter Dr. Haberstumpf in München.

Auf die Ausführungen in Nr. 14 S. 273 dieser Blätter möchte ich zur Vermeidung von Mißverständnissen abschließend erklären, daß ich die Interpretation des Ausdrucks „nicht auseinandersetzen wollen“ im Art. 4 Abs. 2 des Nachlaßgesetzes, sowie die Unterscheidung von „Auseinandersetzung“ und „Vermittelung“, wie sie Reidel S. 85 und 86 gibt, für vollständig zutreffend erachte. Nur bekämpfe ich aus den von mir S. 161—164 hervorgehobenen Gründen nach wie vor, daß man aus jener Interpretation und Unterscheidung irgend ein entscheidendes Moment für die Frage gewinnen will, ob der einmütige Widerstand der Erben gegen die gerichtliche Vermittelung der Auseinandersetzung die nachlaßrichterliche Tätigkeit hemmt. Die strittige Frage ist im Nachlaßgesetz überhaupt nicht geregelt. Die Regelung der Frage war im Nachlaßgesetz überflüssig und unzulässig, weil das Nachlaßgesetz als Ergänzungsgesetz bezüglich des Art. 4 nur aus dem § 192 F.G. heraus interpretiert werden darf, dieser aber, wie sich aus Schneider Note 6 hierzu ergibt, zu irgend einem Zwang auf die Beteiligten die Landesgesetzgebung nicht ermächtigt (vgl. Kammergerichtsbeschuß vom 28. April 1902; Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 484; Schulze-Görlitz, Kommentar zum F.G. S. 370). Auch die gewiß unzulässige Belastung der der gerichtlichen Einmischung widerstrebenden Erben mit der Drittelsgebühr für die gerichtliche Vermittelung dürfte meinen Standpunkt rechtfertigen. So hat denn auch vor wenigen Wochen ein fränkisches Landgericht die Rechtsanschauung eines Nachlaßgerichts bestätigt, welches infolge des einmütigen Antrags